



# PRESSEINFORMATION

Ihr/e Ansprechpartner/in

Andree Haack  
Prof. Dr. Stephan Wimmers

E-Mail

haack@moenchengladbach.ihk.de  
wimmers@bonn.ihk.de

Telefon

02161/241-130  
0228/2284-142  
Datum  
17.02.2017

## IHK NRW: Hygiene-Ampel nicht zielführend

- „Hygienebarometer“ liefert irreführende Information
- Gesetzentwurf weist rechtliche Mängel bei der Umsetzung auf
- Verbraucher können Qualität eines Anbieters selbst einschätzen
- Hygienebarometer nach Testphase abschaffen

Das von der nordrhein-westfälischen Landesregierung verabschiedete „Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz“ ist nach Ansicht von IHK NRW nicht geeignet, dem Verbraucher Informationen über eine mögliche Gesundheitsgefährdung zu vermitteln - dies übernimmt die staatliche Lebensmittelkontrolle, in dem sie den Betrieb entweder schließt oder geöffnet lässt. Das „Hygienebarometer“, über das die Verbraucher etwa am Eingang eines Restaurants oder eines Lebensmittelgeschäfts die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen erkennen sollen, informiert stattdessen lediglich über ergänzende Merkmale, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang zu einer konkreten Gesundheitsgefährdung stehen. So liefert das Barometer im Zweifel irreführende Ergebnisse und stigmatisiert den betroffenen Betrieb. Zudem weist der Entwurf gravierende Rechtsmängel auf, so dass IHK NRW das geplante Gesetz ablehnt.

Mit dem „Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz“ will die Landesregierung für mehr Transparenz über die Qualität im Gastronomie- und Lebensmittelbereich sorgen. Das „Hygienebarometer“ sollte den Verbrauchern die Möglichkeit geben, sich vor dem Betreten eines Restaurants, eines Lebensmittelgeschäfts oder auch im Vorfeld über das Internet über die Ergebnisse amtlicher Kontrollen und damit über den „Hygienestatus“ des Betriebes zu informieren. Damit soll das Transparenzsystem den einzelnen Unternehmer stärker dazu motivieren, seinen Betrieb im Einklang mit den lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften zu betreiben. Doch genau diese beiden Anforderungen erfüllt das Gesetz nicht.

So sieht das Gesetz u. a. vor, dass ein Betrieb mit einer „roten“ Barometerbewertung geöffnet bleiben darf. Die Farbe „rot“ signalisiert dem Betrachter aber eine konkrete Gefährdung – nicht so im Barometer: Für eine schlechte Einstufung reichen im Barometer bspw. Mängel beim

Hygienemanagement, die aber auch auf eine objektive bauliche Beschaffenheit der Betriebsstätte zurückzuführen sein kann, auf die der Unternehmer in der Regel keinen Einfluss hat, und die die Hygiene im Umgang mit Lebensmittel keineswegs beeinträchtigen muss.

Das Ergebnis, obwohl über die Farben einfach zu erfassen, ist für den Verbraucher also kaum nachvollziehbar. Dafür kann es ein Restaurant, eine Gaststätte oder auch einen Lebensmittelbetrieb dauerhaft stigmatisieren, obwohl keine unmittelbaren hygienerelevanten oder gar gesundheitsgefährdenden Missstände vorlagen. Dennoch wird der Betrieb aufgrund der Bewertung Kunden verlieren und im Einzelfall sogar schließen müssen. Dazu kann es sogar dann kommen, wenn der Betrieb nachbessert und eine rote „Barometerbewertung“ nicht mehr gerechtfertigt wäre. Grund dafür ist der erfahrungsgemäß viel zu lange Zeitraum, in dem eine Nachkontrolle durch die Behörden stattfinden wird. Selbst eine gelbe „Barometerbewertung“ kann zu Umsatzrückgängen führen, da sie an das Vorsichtsd Denken der Verbraucher appelliert.

Darüber hinaus weist das Gesetz mit Blick auf die Umsetzung erhebliche rechtliche Mängel auf. Bedenken bestehen etwa im Zusammenhang mit der behördlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet. Zwar sieht das Gesetz eine vorherige Anhörung des Unternehmers vor, diese soll jedoch nur mündlich erfolgen. Hierdurch wird die Möglichkeit, Rechtsrat einzuholen, in unzulässiger Weise beschnitten. Zudem stellt das Gesetz nicht sicher, dass Fehlinformationen vor ihrer Veröffentlichung im Internet berichtigt werden können.

Aus Sicht von IHK NRW ist es die Aufgabe der Kontrollbehörden, Betriebe zu schließen, deren Zustand eine Gesundheitsgefährdung darstellt. Das ist sinnvoll und sollte auch so bleiben. Wenn ein Betrieb nach behördlicher Auffassung aber geöffnet bleiben darf, sollte es nach Auffassung von IHK NRW dem Verbraucher überlassen sein, sich ein Bild über die Qualität des jeweiligen Anbieters zu machen. Staatliches Handeln ist hier nicht notwendig, zumal im Internet eine Vielzahl an Bewertungsplattformen verfügbar sind.

Das „Hygienebarometer“ wird jetzt in einer freiwilligen Übergangsphase 36 Monate getestet. Danach sollte das Gesetz wieder abgeschafft werden.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.